

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Aufhebung des Sanierungsgebietes Mühlstraße

Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 162 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung am 12.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Mühlstraße vom 12.12.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 20.07.2021


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung, einschließlich des Lageplanes mit der Abgrenzung des Aufhebungsgebietes, stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 20.07.2021


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte heute im
Amtsblatt Nr. 29 der VG
Kirchheimbolanden sowie durch
Aushang in Kirbo
Kirchheimbolanden, den 23.07.21
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.: Stadtbürgermeister

Begründung

Wesentliche Ziele des Sanierungsgebietes waren:

Fortschreibung der gemischten, nicht störenden Nutzungsstruktur
Verbesserung der gebietsbezogenen Erschließung
Modernisierung und Umnutzung der Bausubstanz
Neuordnung der Grundstücke zu sinnvollen wirtschaftlichen Einheiten

Insbesondere war zur Verfolgung der genannten Ziele die Schaffung einer Verbindungsstraße zwischen Mühlstraße und Bahnhofstraße vorgesehen.

Durch die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse sowie die vorgesehene Bebauung des brachliegenden Areals zwischen der Mühlstraße und der Bahnhofstraße können diese Ziele teilweise als erfüllt und teilweise aber auch als nicht mehr umsetzbar angesehen werden.

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage zur Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mühlstraße - Geltungsbereich

